



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sicherungsdienstleistungen der WSM Wachschutz GmbH Mittweida

8.12a

Seite 1 von 3

1. Allgemeine Dienstaufführung

(1) Die WSM Wachschutz GmbH Mittweida besitzt eine Gewerbe genehmigung gemäß § 34a Gewerbeordnung und übt ihre Sicherungsdienstleistung als mobile, stationäre oder Sondersicherungsdienstleistungen aus.

a) Die mobile Sicherungsdienstleistung Revierbewachung erfolgt in Dienstkleidung durch Einsatzkräfte als Einzelstreife oder Funkstreife. Es werden dabei – soweit nichts anderes vereinbart ist – bei jedem Rundgang Kontrollen zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen. Die Tätigkeiten sind in einer Revierversorgung festgehalten.

b) Die stationäre Sicherungsdienstleistung Separatbewachung erfolgt in der Regel durch eine oder mehrere Einsatzkräfte. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstweisungen festgelegt.

c) Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Geld- und Wertdienste, der Betrieb der Notruf- und Serviceleitstelle sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.

(2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und der WSM Wachschutz GmbH Mittweida werden in besonderen Verträgen vereinbart.

(3) Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei der WSM Wachschutz GmbH Mittweida.

2. Dienstvorschriften

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Dienstweisung/ der Alarmplan maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Dienstvorschrift/ des Alarmplanes bedürfen der Schriftform. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

3. Schlüssel und Notfallanschriften

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzliche oder grob fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet die WSM Wachschutz GmbH Mittweida im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung. Der Auftraggeber gibt der WSM Wachschutz GmbH Mittweida die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen der WSM Wachschutz GmbH Mittweida umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

(3) In den Fällen, in denen die WSM Wachschutz GmbH Mittweida über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

4. Beanstandungen

(1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Firmen- oder Filialleitung der WSM Wachschutz GmbH Mittweida zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

(2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn die WSM Wachschutz GmbH Mittweida nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt.

5. Auftragsdauer

(1) Der Vertrag läuft – soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist – ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

(2) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann der Unternehmer den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

(3) Im Falle der Unterbrechung ist die WSM Wachschutz GmbH Mittweida verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

(4) Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sicherungsdienstleistungen der WSM Wachschutz GmbH Mittweida

8.12a

Seite 2 von 3

-gegenstandes kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(5) Gibt der Unternehmer das Revier auf, so ist er ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

6. Ausführung durch andere Unternehmer

Der Unternehmer ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

7. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmers wird der Vertrag nicht berührt.

8. Haftung und Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung der WSM Wachschutz GmbH Mittweida für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

(2) Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

(3) Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung des Unternehmens. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherungsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

(4) Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

9. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Tagen nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben schriftlich gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, der WSM Wachschutz GmbH Mittweida unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

10. Haftpflichtversicherung und Nachweis

Die WSM Wachschutz GmbH Mittweida besitzt eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus den Versicherungsbedingungen ergeben. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

11. Zahlung des Entgelts

(1) Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich sofort nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

(2) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

(3) Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ruht die Leistungsverpflichtung des Unternehmers nebst seiner



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sicherungsdienstleistungen der WSM Wachschutz GmbH Mittweida

8.12a

Seite 3 von 3

Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Im Übrigen gilt § 286 Abs. 3 BGB.

12. Preisänderung

Im Falle der Veränderung/ Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten und Lohnkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.

13. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

(1) Der Vertrag ist für die WSM Wachschutz GmbH Mittweida von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

(2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

14. Loyalitätsklauseln

(1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter der WSM Wachschutz GmbH Mittweida zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.

(2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, die sechsfache Monatsgebühr als Vertragsstrafe zu zahlen.

15. Datenschutz

(1) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. dem Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes (DSAnpUG) in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Insbesondere gilt die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes.

(3) Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden die Haftungsregelungen der Ziffer 10 Anwendung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und auch nach dessen Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren.

16. Verbraucherstreitbeilegung

Die WSM Wachschutz GmbH Mittweida ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des §36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§37 VSBG).

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr und im Geschäftsverkehr mit Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens der Sitz der WSM Wachschutz GmbH Mittweida. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass die die Klagewege in Anspruch nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verlegt. Abweichend von der vorstehenden Gerichtsvereinbarung ist die Firma WSM Wachschutz GmbH Mittweida auch berechtigt den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.

18. Schlussbestimmung

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.